

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage

Wahlperiode 2016 - 2021	Beschluss-Nr: 1381/2020/1.1	Status öffentlich									
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Verlängerung der Inanspruchnahme der Option gemäß § 27 Abs. 22a UStG											
<u>Beratungsfolge:</u> <table><tr><td>26.10.2020</td><td>Finanz- und Personalausschuss</td><td>öffentlich</td></tr><tr><td>28.10.2020</td><td>Verwaltungsausschuss</td><td>nicht öffentlich</td></tr><tr><td>03.11.2020</td><td>Rat der Stadt Norden</td><td>öffentlich</td></tr></table>			26.10.2020	Finanz- und Personalausschuss	öffentlich	28.10.2020	Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	03.11.2020	Rat der Stadt Norden	öffentlich
26.10.2020	Finanz- und Personalausschuss	öffentlich									
28.10.2020	Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich									
03.11.2020	Rat der Stadt Norden	öffentlich									
<u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u> Frau Gausling/Herr Wilberts		<u>Organisationseinheit:</u> Finanzen									

Beschlussvorschlag:

Die Verlängerung der Übergangsfrist (Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 und 22a UStG) für die Weiteranwendung des bisherigen Umsatzsteuerrechts auf juristische Personen des öffentlichen Rechts bis zum 31.12.2022 wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Mit Beschlussvorlage 1875/2016/1.1 wurde die Inanspruchnahme der Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG erklärt. Damit hat die Stadt Norden sich im Rahmen der bisherigen Übergangsregelung dafür entschieden, § 2b UStG für Umsätze vor dem 01.01.2021 noch nicht anzuwenden.

Aufgrund des neuen § 27 Abs. 22 a UStG wird diese Frist nun automatisch verlängert, solange sie nicht widerrufen wird. Es ist also kein erneuter Antrag bei der Finanzbehörde notwendig. In entsprechenden Seminaren empfehlen die Steuerberatungsgesellschaften den juristischen Personen des öffentlichen Rechts sich jedoch einen neuen Ratsbeschluss für die Verlängerung nach § 27 Abs. 22 a UStG einzuholen.

Die bisherige Übergangsregelung zu § 2b UStG in § 27 Absatz 22 UStG wurde auf Grund vorrangiger Arbeiten der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere der Kommunen, zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie bis zum 31.12.2022 verlängert (§ 27 Abs. 22a UStG).

Der neue § 2b UStG hat unter anderem zur Folge, dass zahlreiche und wesentliche Besteuerungsprivilegien der öffentlichen Hand aufgehoben werden sollen. Jede Tätigkeit von juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf privatrechtlicher Grundlage soll nunmehr als unternehmerisch eingestuft werden. Nicht als Unternehmer i.S.d. UStG sind Kommunen anzusehen, wenn es sich um eine Tätigkeit handelt, die der Kommune im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt obliegt und die Nichtbesteuerung nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt.

Nach altem Recht, welches aufgrund der Option bis 31.12.2020 bzw. nun bis zum 31.12.2022 weiterhin angewendet wird, sind juristische Personen des öffentlichen Rechts gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 UStG nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 KStG unternehmerisch tätig und somit umsatzsteuerpflichtig.

Maßnahmen um Sachverhalte zu identifizieren, aufzuarbeiten und der neuen Rechtslage anzupassen, sind bereits angelaufen, können zeitlich bedingt jedoch nicht in 2020 abgeschlossen werden. Daher beabsichtigt die Verwaltung, die Verlängerung der Übergangsfrist zu nutzen, um einen ordentlichen Übergang zur Neuregelung zu ermöglichen.